

**Entwurf**

Der Einwohnerrat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600), Art. 8 und Art. 34 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) und Art. 22 lit. f der Gemeindeordnung (SRV 11), erlässt:

Abfallreglement der Gemeinde Herisau

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt, mittels geeigneter Massnahmen die Vermeidung, die Verminderung und die Wiederverwertung (Kreislaufwirtschaft) von Abfällen zu fördern sowie die umweltgerechte Verwertung und Behandlung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen.

² Es regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Herisau.

³ Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

Art. 2 Vollzug

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Der Vollzug dieses Reglementes¹ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er erlässt eine Abfallverordnung².

³ Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Amtsstellen, weitere zuständige Organe, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Private oder private Organisationen beiziehen.

⁴ Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements mit anderen Gemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften errichten oder Beteiligungen an solchen eingehen. Der Gemeinderat kann entsprechende Vereinbarungen treffen, um insbesondere Aufgaben an solche Körperschaften zu übertragen.

¹ Art. 8 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0bGS 814.0

² Abfallreglement SRV 84.1



Art. 3 Definitionen Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle und Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Hauskehricht: brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht stofflich verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Abmessungen oder Gewichtes nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können.
- c) Separatabfälle: sortenreine oder leicht zu trennende Siedlungsabfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² Produktionsabfälle sind die aus Unternehmen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder als Siedlungs- noch Sonderabfälle gelten.

³ Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Sonderabfälle sind in der Abfallverordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

⁴ Giftabfälle sind gefährliche Stoffe und Zubereitungen, welche das Leben oder die Gesundheit durch physikalisch-chemische oder toxische Wirkung gefährden können.

Wohneinheit

⁵ Als Wohneinheiten gelten sämtliche im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragenen Wohnungen, unabhängig von der Anzahl der Zimmer, der Anzahl der darin wohnenden Personen oder einer Vermietung bzw. einem Leerstand.

Unternehmen

⁶ Als ein Unternehmen gilt eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem. Zu den Unternehmen zählen insbesondere juristische Personen, Einzelunternehmen, Kollektiv- sowie Kommanditgesellschaften, sofern sie eine eigene UID-Nummer haben.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

² Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

³ Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlungen und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.



⁵ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 5 Pflichten der Abfallverursacher und -verursacherinnen

¹ Siedlungsabfälle sowie vergleichbare Abfälle aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen müssen den von der Gemeinde organisierten Abfahren, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen übergeben werden.

² Im Einzugsgebiet eines Unterflur-/Halbunterflurbehälters ist der Hauskehricht aus Haushalten in diesem zu entsorgen.

³ Fallen in Unternehmen oder bei öffentlichen Verwaltungen grosse Mengen von Separatabfällen an, sind die Unternehmen und die öffentlichen Verwaltungen gehalten, die Abfälle direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung der öffentlichen Sammelstellen bedarf der vorgängigen Zustimmung des Fachbereichs Umweltschutz. Er kann Vorschriften bezüglich der Anlieferung machen sowie verursachergerechte Entsorgungsgebühren erheben.

⁴ Unternehmen und öffentliche Verwaltungen, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Fachbereichs Umweltschutz. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

⁵ Der Gemeinderat regelt die weiteren Details in der Abfallverordnung.

Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.

² Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

³ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht zugelassenen Anlagen ist verboten. Nicht zugelassene Anlagen sind insbesondere Heizungen, Cheminées und Kachelöfen.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. Sie dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Hauskehricht und Separatsammlungen

¹ Sammelroute und Abfuhrturnus der Kehrichtabfuhr werden vom Gemeinderat in der Abfallverordnung geregelt.

² Der Gemeinderat legt in der Abfallverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigungen

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften, in der Gemeinde ansässigen



öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen, welche die Grundgebühr entrichten müssen, zur Verfügung.

Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung

- ¹ Siedlungsabfälle dürfen nur in der zugelassenen Form bereitgestellt werden.
- ² Unternehmen und öffentliche Verwaltungen müssen ihren Abfall in zugelassenen Industrie- und Gewerbecontainern oder Unterflur-/Halbunterflurbehältern, welche für ein Wägesystem ausgerüstet sind, bereitstellen.
- ³ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann die Bereitstellung des Hauskehrichts aus Haushalten in Haushaltcontainern oder Unterflur-/Halbunterflurbehältern (für Gebührensäcke) vorgeschrieben werden.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt die weiteren zulässigen Gebinde, die Art und den Ort der Bereitstellung sowie das Höchstgewicht und die Masse für die Abfallentsorgung in der Abfallverordnung.

Art. 10 Unterflur-/Halbunterflurbehälter

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Standorte von Unterflur-/Halbunterflurbehältern. Er erstellt dazu ein Konzept.
- ² Er kann vorschreiben, dass für grössere Wohnbauten oder Überbauungen ein Unterflur-/Halbunterflurbehälter erstellt wird.

Art. 11 Abfall auf privatem Grund

- ¹ Der Gemeinderat kann die Entsorgung von abgelagertem Abfall aus Wohnungen und ihrer Umgebung (beispielsweise Treppenhaus, Gemeinschaftsbereiche, Keller, Garten), welcher aus hygienischen Gründen entfernt werden muss, anordnen.

Art. 12 Kontrollen

- ¹ Die Gemeinde oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt, der Private oder die private Organisation, welche mit der Abfallentsorgung betraut sind, kann den bereitgestellten Abfall sowie Abfälle gemäss Art. 6 Abs. 1 kontrollieren oder kontrollieren lassen.
- ² Bei rechtswidriger Entsorgung kann der Aufwand der Gemeinde dem Verursacher überbunden werden.

III. Abfallentsorgung durch private Organisationen

Art. 13 Bewilligungspflicht

- ¹ Die Sammlung von Siedlungsabfällen, insbesondere von Separatabfällen wie etwa Textilien durch private Organisationen benötigen eine Bewilligung des Fachbereichs Umweltschutz.
- ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Abfallverordnung.



IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 14 Gemeinderechnung

- ¹ Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.
- ² Sie umfasst den gesamten Aufwand und Ertrag der nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebsrechnung, inkl. Zinsen und Abschreibungen für die Investitionen.
- ³ Die Spezialfinanzierung ist mittelfristig auszugleichen.

Art. 15 Finanzierung der Abfallentsorgung

- ¹ Die Abfallentsorgung finanziert sich durch Gebühren, durch die Rückerstattungen der regionalen Abfallorganisation und durch die Erträge aus dem Wertstoffverkauf.
- ² Die Gemeinde erhebt folgende Gebühren:
 - a) volumenabhängige Gebühr;
 - b) gewichtsabhängige Gebühr;
 - c) Andockgebühr;
 - d) Gebühren für Separatabfälle;
 - e) Gebühren für Sonderabfälle;
 - f) Grundgebühr.

Art. 16 Gebührenerhebung

- ¹ Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Sperrgutmarke erhoben.
- ² Die Erhebung der gewichtsabhängigen Gebühr für die Leerung von Industrie- und Gewerbecontainern sowie Unterflur-/Halbunterflurbehältern von Unternehmen und Verwaltungen erfolgt aufgrund des gemessenen Gewichts. Zusätzlich wird je Leerung eine Andockgebühr erhoben. Die gewichtsabhängige Gebühr wird alle zwei Monate erhoben.
- ³ Die Grundgebühr wird als Pauschale einmal jährlich je Wohneinheit bzw. je Unternehmen erhoben.

Art. 17 Gebührenpflicht

- ¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die Eigentümer und Eigentümerinnen des Containers oder des Unterflur-/Halbunterflurbehälters zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- ² Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind:
 - a) die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohneinheiten zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung;
 - b) das Unternehmen;
- ³ Nur einmal gebührenpflichtig für die Grundgebühr pro Jahr sind:
 - a) Einzelpersonen mit mehreren Einzelunternehmen;
 - b) mehrere Einzelunternehmen in einer Praxis- oder Bürogemeinschaft, wenn sie nach aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten, in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind und eine gemeinsame Büroinfrastruktur nutzen.



⁴ Nicht gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind:

- a) Unternehmen, die sich in der Privatwohnung des Eigentümers/der Eigentümerin oder eines Angestellten/einer Angestellten befinden und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle beschäftigen;
- b) inaktive Unternehmen sowie Unternehmen ohne Angestellte und Räumlichkeiten;
- c) Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohneinheiten, die mehr als ein Jahr leer stehen;
- d) Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohneinheiten, wenn die Wohneinheit von einem Unternehmen genutzt wird und dieses gebührenpflichtig ist.

⁵ Der Gemeinderat regelt die weiteren Details in der Abfallverordnung.

Art. 18 Höhe der Gebühren

¹ Der Gebührenrahmen (inkl. MWSt.) beträgt für die:

- a) volumenabhängige Gebühr
 - 17-l/35-l Säcke, pro Sack Fr. 1.00 – Fr. 3.00;
 - 60-l/110-l Säcke, pro Sack Fr. 3.00 – Fr. 8.00;
- b) gewichtsabhängige Gebühr, pro kg Fr. 0.20 – Fr. 0.60;
- c) Andockgebühr Fr. 2.00 – Fr. 15.00;
- d) Grundgebühr Fr. 40.00 – Fr. 100.00;
- e) Separatabfälle, pro kg Fr. 0.20 – Fr. 1.00;
- f) Grüngutbündel (je Stück) CHF 3.00 – CHF 10.00;
- g) Loses Grüngut je 100l (Grüngutsammelstelle)
CHF 2.00 – CHF 6.00

² Der Gemeinderat erlässt innerhalb dieses Gebührenrahmens einen Gebührentarif.

³ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung einschliesslich Administration und Verwaltung decken.

Art. 19 Fälligkeit

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht bezahlte Gebühren kann ab Fälligkeit ein Verzugszins und/oder eine Mahngebühr verrechnet werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Ressorts oder von Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden.



- ³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³.

Art. 21 Strafbestimmungen

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder den darauf gestützt erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000 bestraft. Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung.

- ² Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Das Abfallreglement vom 28. März 2001 wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum.

- ² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

- ³ Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

³ VRPG; bGS 143.1